OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800483/9/HW

Datum:
Linz, 15. Februar 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von M Z, L, vertreten durch die H Rechtsanwälte OG, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 22.09.2022, GZ: 0038388/2019 AS/VS, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Verspätung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17.01.2023 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung vom 27.06.2019, GZ: 0038388/2019, wurde über den Beschwerdeführer (kurz „Bf“) eine Geldstrafe (samt Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt. Diese Strafverfügung wurde durch Hinterlegung zugestellt, wobei der Beginn der Abholfrist am 18.07.2019 war (Strafverfügung; Rückschein).

I.2. Mit E-Mail vom 08.08.2019 erstattete der Bf eine Stellungnahme zu dieser Strafverfügung, welche die belangte Behörde aufgrund des Inhalts dieser E-Mail als Einspruch wertete (E-Mail vom 08.08.2019).

I.3. Mit Schreiben vom 13.09.2019, übernommen am 18.09.2019, teilte die belangte Behörde gegenüber dem Bf mit, dass mit E-Mail vom 08.08.2019 Einspruch gegen die oben genannte Strafverfügung erhoben worden wäre. In diesem Schreiben wird zudem unter anderem wörtlich Folgendes ausgeführt (Schreiben vom 13.09.2019; Rückschein):
„[…] Nach dem im Akt aufliegenden Rückschein wurde diese Strafverfügung am 18.07.2019 hinterlegt und somit ordnungsgemäß zugestellt.
Ab Zustellung begann aber der Lauf der 2-wöchigen Rechtsmittelfrist […].
Der Einspruch wurde jedoch laut Zeitstempel der E-Mail erst am 08.08.2019, also nach Ablauf der zweiwöchigen Frist, versendet und ist somit als verspätet anzusehen.
Es ist daher beabsichtigt, Ihren Einspruch […] als verspätet zurückzuweisen. […]“

I.4. Mit E-Mail vom 18.09.2019 teilte der Bf mit, dass „mit einer Kollegin telefoniert und um Fristverlöngerung gebeten“ worden wäre. Diese sei „bis Freitag 09.08.19 erteilt (telefonisch)“ worden (E-Mail vom 18.09.2019).

I.5. Mit Bescheid vom 18.07.2022 wurde der Einspruch vom 08.08.2019 als verspätet zurückgewiesen. Dieser Bescheid wurde durch Hinterlegung (Beginn der Abholfrist 21.07.2022) zugestellt (Bescheid; Rückschein).

I.6. Mit Eingabe vom 03.08.2022 brachte der Bf einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Erhebung des Einspruchs, verbunden mit dem Einspruch, ein. Begründet wird dieser Antrag kurz zusammengefasst im Wesentlichen damit, dass sich der Bf von 30.07.2019 bis 08.08.2019 auf Urlaub im Ausland befunden habe. Noch vor Urlaubsantritt habe sich der Bf erkundigt, ob die Möglichkeit einer Fristverlängerung für den Einspruch bestehe und sei daraufhin telefonisch eine solche bis 09.08.2019 zugesichert worden. Der Bf habe auf diese Auskunft vertraut, erst mit Bescheid vom 18.07.2022 habe der Bf davon Kenntnis erlangt, dass der Einspruch vom 08.08.2019 verspätet erfolgt sei (Eingabe vom 03.08.2022).

I.7. Mit dem angefochtenen Bescheid wird der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 03.08.2022 als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die zweiwöchige Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung bereits mit Zustellung des Verspätungsvorhaltes am 18.09.2019 zu laufen begonnen hätte. Der Antrag auf Wiedereinsetzung sei offenkundig verspätet eingebracht worden (angefochtener Bescheid).

I.8. Gegen diesen Bescheid richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde.

I.9. Nach Vorlage der Beschwerde durch die belangte Behörde wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 17.01.2023 die beantragte mündliche Verhandlung durchgeführt und im Anschluss die Entscheidung verkündet. Vom Bf wurde ein Antrag auf schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses gestellt (Niederschrift; Eingabe ON 8).

II.1. In Ergänzung zu den Punkten I.1. bis I.9. wird nach Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung zusätzlich Folgendes festgestellt:
Der Bf war von 30.07.2019 bis 08.08.2019 im Ausland im Urlaub (Reisevertrag). Kurz vor diesem Urlaub hat die Frau des Bf mit dem Magistrat der Stadt Linz telefonisch Kontakt aufgenommen, wobei die Frau des Bf unter Angabe des Geschäftszeichens um eine Fristverlängerung zwecks Einbringung eines Einspruchs und Darlegung des Sachverhalts ersuchte. Von Seiten der Dame des Magistrats der Stadt Linz, welche mit der Frau des Bf telefonierte, wurde unter anderem mitgeteilt, dass dies normalerweise ein Kollege bearbeitet. Die Frau des Bf hat das Telefongespräch letztlich dahingehend verstanden, dass ihr mitgeteilt wurde, dass die Frist zur Einbringung des Einspruchs bis 09.08.2019 verlängert wurde. Aufgrund dieses Telefonats ging der Bf bis zum Erhalt des Bescheides vom 18.07.2022 davon aus, dass sein Einspruch vom August 2019 rechtzeitig eingebracht worden wäre (Vorbringen von Seiten des Bf; Angaben der Zeugin Z in der mündlichen Verhandlung).

II.2. Der unter Punkt I. festgestellte Sachverhalt gründet auf den vorliegenden Unterlagen, wobei die jeweiligen Aktenstücke jeweils in Klammer angeführt wurden. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Vorbringen des Bf in Zusammenschau mit dem vorgelegten Reisevertrag und den Angaben der Zeugin Z, welche im Rahmen der mündlichen Verhandlung einen persönlich glaubwürdigen Eindruck hinterließ (sodass daher auch Feststellungen entsprechend der Angaben dieser Zeugin getroffen werden konnten).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der verfahrensgegenständliche Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 03.08.2022 als verspätet

eingebracht zurückgewiesen. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren stellt sich daher die Frage, ob der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtzeitig (oder verspätet) eingebracht wurde (vgl. *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 28 VwGVG Rz 35 ff).

III.2. Der Bf stützt den verfahrensgegenständlichen Antrag auf Wiedereinsetzung im Wesentlichen darauf, dass von Seiten des Bf auf eine telefonische Auskunft vertraut wurde, wonach die gegenständliche Einspruchsfrist bis 09.08.2019 verlängert worden wäre, wobei dieser Irrtum dem Bf erst durch den Bescheid vom 18.07.2022 erkennbar geworden wäre.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung muss binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Berufung Kenntnis erlangt hat, gestellt werden (siehe dazu *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 72 Rz 96 ff mwN). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist von einer Kenntnis der Verspätung eines Rechtsmittels bereits zu dem Zeitpunkt auszugehen, zu dem die Partei die Verspätung bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennen konnte und musste (VwGH 24.09.2015, Ra 2015/07/0113; *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 72 Rz 102 mwN aus der Rechtsprechung).

Im vorliegenden Fall wurde von der belangten Behörde (bzw. vom zuständigen Bearbeiter der Behörde [vgl. VwGH 24.06.2010, 2010/15/0001]) im Schreiben vom 13.09.2019 unter anderem mitgeteilt, dass ab Zustellung der Strafverfügung der Lauf der zweiwöchigen Rechtsmittelfrist zu laufen begonnen habe, sodass der Einspruch spätestens am 02.08.2019 hätte erhoben werden müssen. Zudem wird in diesem Schreiben ausgeführt, dass der Einspruch nach Ablauf der zweiwöchigen Frist versendet worden wäre und sohin als verspätet anzusehen sei. Mit diesem Schreiben wird daher (in einer auch für nicht rechtskundige Personen ausreichend verständlichen Weise) ausdrücklich mitgeteilt, dass die Frist für die Einbringung des Einspruchs bereits vor dem 08.08.2019 abgelaufen war. Spätestens aufgrund dieses Schreibens hätte der Bf daher aber erkennen können und müssen, dass es zu keiner Verlängerung der Einspruchsfrist gekommen ist und die Frist für die Einbringung des Einspruchs bereits vor dem 08.08.2019 abgelaufen ist. Der Bf hätte sohin auch erkennen können und müssen, dass der Einspruch vom 08.08.2019 verspätet eingebracht wurde. Da der Bf ab Erhalt des Schreibens vom 13.09.2019 seinen Irrtum betreffend die Frist zur Erhebung eines Einspruchs als solchen hätte erkennen können und müssen, kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie den im Jahr 2022 gestellten Antrag auf Wiedereinsetzung als verspätet ansieht. Die verfahrensgegenständliche Beschwerde ist daher abzuweisen.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Beurteilung der Rechtzeitigkeit des gegenständlichen Antrages erfolgte anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls, sodass dem keine Bedeutung über diesen Fall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger